

DR. FRANZ LÖSCHNAK BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-815 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 4.166/62-III/12/91

Wien, am 13.Februar 1991

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. Heinz **FISCHER**

Parlament 1017 Wien 238 IAB
1991 -02- 1 9
zu 222 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. GUGGENBERGER, DIETRICH, SVIHALEK und Genossen haben am 19. Dezember 1990 unter der Nr. 222/J-NR 1990, an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Staatsbürgerschaftsverleihungen an ausländische Arbeitnehmer gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wieviele Ansuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurden in den letzten 5 Jahren, getrennt nach Bundesländern und türkischer bzw. jugoslawischer Nationalität, gestellt?
- 2. Wieviele Ansuchen sind positiv entschieden worden, wobei ebenfalls um Aufschlüsselung nach Bundesländern und vorerwähnten Nationalitäten ersucht wird?
- 3. Sind Sie bereit, für eine Vereinheitlichung der Zuerkennungspraxis einzutreten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Lediglich die Steiermärkische, die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierung konnten eine Gliederung der Anträge auf Verleihung der Staatsbürgerschaft und der tatsächlich verliehenen bekanntgeben. Die übrigen
Landesregierungen führen keine eigene nach Nationalitäten gegliederte
Statistik der eingereichten Anträge und konnten somit nur die Gesamtzahlen der jugoslawischen bzw. türkischen Staatsangehörigen, welche
die österreichische Staatsbürgerschaft durch Verleihung oder Erstreckung
der Verleihung erworben haben, mitteilen.

Ebensowenig konnte der Großteil der Landesregierungen eine genaue Zahl der bescheidmäßigen Ablehnungen von Einbürgerungsanträgen jugoslawischer oder türkischer Staatsangehöriger angeben, weil ebenfalls keine nach Nationalitäten gegliederte Statistik negativ erledigter Ansuchen geführt wird.

Im folgenden werden die dem Bundesministerium für Inneres von den Vollziehungsbehörden bekanntgegebenen Zahlen über Einbürgerungen in der Zeit von 1. Jänner 1986 bis 31. Dezember 1990 angeführt:

Insgesamt wurde im angegebenen Zeitraum in

WIEN

7063 jugoslawischen und 2250 türkischen Staatsangehörigen, in

NIEDERÖSTERREICH

425 jugoslawischen und 107 türkischen Staatsangehörigen, in

OBERÖSTERREICH

515 jugoslawischen und 267 türkischen Staatsangehörigen und in

SALZBURG

147 jugoslawischen und53 türkischen Staatsangehörigen

die Staatsbürgerschaft verliehen.

Im BURGENLAND erfolgten

65 Verleihungen bzw. Zusicherungen der Verleihung an jugoslawische und 3 Zusicherungen an türkische Staatsangehörige.

Derzeit befinden sich noch ca.

20 Ansuchen jugoslawischer und

3 türkischer Staatsangehöriger im Ermittlungsstadium.

In KÄRNTEN wurde an

250 jugoslawische und

11 türkische Staatsangehörige die Staatsbürgerschaft verliehen.

Anträge von

38 jugoslawischen sowie eines türkischen Staatsangehörigen wurden abgewiesen.

In der STEIERMARK sind

- 285 Einbürgerungsansuchen jugoslawischer Staatsangehöriger eingelangt, von denen 240 positiv erledigt und 45 noch nicht abeschlossen sind, sowie
- 42 Einbürgerungsansuchen türkischer Staatsangehöriger eingelangt, von denen 33 positiv erledigt und 9 noch nicht abgeschlossen sind.

In TIROL wurden

302 Anträge jugoslawischer Staatsangehöriger auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gestellt, davon wurde 124 Personen die Staatsbürgerschaft verliehen, 8 Anträge wurden abgewiesen, 2 zurückgewiesen, 6 Personen zogen den Antrag zurück und bei 162 Personen ist das Verleihungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Im selben Zeitraum wurden

373 Anträge türkischer Staatsangehöriger gestellt, davon wurde 97 Personen die Staatsbürgerschaft verliehen, 4 Anträge wurden abgewiesen, 6 zurückgezogen und bei 266 Personen ist das Verleihungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

In VORARLBERG wurden

354 Anträge jugoslawischer Staatsangehöriger auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gestellt, 476 Personen die Staatsbürgerschaft verliehen (der Unterschied ergibt sich daraus, daß bei der Zahl der Ansuchen nur der Antragsteller und nicht auch die Familienangehörigen, auf die sich die Verleihung der Staatsbürgerschaft erstrecken soll, berücksichtigt wird, während bei der Gesamtzahl der tatsächlichen Verleihungen auch die Familienangehörigen mitgerechnet werden).

Im selben Zeitraum wurden

194 Anträge auf Verleihung der Staatsbürgerschaft türkischer Staatsangehöriger gestellt und 46 Personen die Staatsbürgerschaft verliehen.

Zu Frage 3:

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG sind Staatsbürgerschaftsangelegenheiten in Gesetzgebung Bundessache, in Vollziehung Landessache.

Das derzeit geltende Staatsbürgerschaftsrecht ist im Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geregelt.

§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 und Abs. 2 StbG normiert taxativ die zwingenden Voraussetzungen für die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, deren Vorliegen somit in jedem konkreten Fall bundeseinheitlich zu prüfen ist. Eine darüber hinausgehende Vereinheitlichung der Handhabung des Staatsbürgerschaftsrechts kann ich aufgrund der eingangs dargelegten Verfassungsrechtslage nicht im Weisungsweg verfügen.

Bei der Erörterung allfälliger gesetzlicher Maßnahmen, die bestehende Freiräume der Vollziehungsbehörden beschränken würden, wäre jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen, dem föderalistischen Grundprinzip der österreichischen Bundesverfassung Rechnung zu tragen.

Frank Be